

Eine nachträgliche Entscheidung über den Beordnungsantrag ist aufgrund von zumitensetzten Vorbringen unstatthaft, und die der Befugnisse Einzelne hierst. Grm. § 142 Abs. 1 S. 2 StPO fordert das Gericht, dass die sich dem Beordnungsantrag unversichtlich dem zuständigen Gericht zur Entscheidung vorlegt. Dies im hier unstatthaft. Der Antrag auf Pflichtverteidigerbeurteilung ging am 15.05.2024 bei der 1. Kammer ein. Erst am 14.07.2024 wurde der Antrag an das LG Magdeburg zurückgeleitet. Welche Gründe einer unversichtigen Überzeugung zugegenstehen haben sollen, lässt sich der Akte nicht entnehmen. Jedenfalls ist nicht zu erkennen, dass der Verstoß gegen die StPO ausreichte.

Nach allem ist die nachträgliche Pflichtverteidigerbeurteilung gescheitert [...]

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Beordnung im Falle der Betreuung

StPO §§ 140 Abs. 2, 142 Abs. 5

1. Die Beordnung einer Verteidigung ist geboten, wenn Angeklagte unter Betreuung stehen und diese den Aufgabenkreis der Vertretung gegenüber Behörden und Sozialversicherungsträgern umfasst.

2. In einem solchen Fall hat die Anhörung Angeklagter zur Person der beizurende Verteidigung über die für sie bestellte Betreuung zu erfolgen. Wird zunächst eine vom Gericht bestimmte Verteidigung bestellt, weil sich Angeklagte in der Anhörung hierzu nicht geäußert haben, und wird später auf deren Antrag ein Pflichtverteidigerwechsel durchgeführt mit der Maßgabe, dass der Staatsanwaltschaft durch die Umbestellung keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen, dann ist diese kostenrechtliche Beschränkung unwirksam. In einem solchen Fall ist ausnahmsweise die uneingeschränkte rückwirkende Bestellung der gewünschten Pflichtverteidigung geboten.

LG Hagen, Beschl. v. 19.12.2023 – 43 Qs 43/23

Mitgeteilt von RA Dr. Ralf Bräcker, Dortmund.

Pflichtverteidigung bei Betreutem

StPO § 140 Abs. 2

1. Wurde einem Beschuldigten ein Betreuer [hier: mit dem Aufgabenkreis »Vertretung gegenüber Behörden«] bestellt, liegen in der Regel die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO vor.

2. Selbst bei einer aufgehobenen amtsgerichtlichen Betreuung ist ein Fall der notwendigen Verteidigung gegeben, wenn die Gründe für die ursprüngliche Anordnung der Betreuung erkennbar fortbestehen.

LG Magdeburg, Beschl. v. 15.05.2023 – 21 Qs 21/24

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Beordnung der Wahlverteidigung

StPO § 142

1. Gegen eine Beordnungsentscheidung steht Beschuldigten (hier: ihrer gesetzlichen Vertretung) die sofortige

Beschwerde zu, wenn sich die gerichtliche Auswahlentscheidung nach § 142 Abs. 6 StPO als fehlerhaft erweist.

2. Die bisherige Verteidigung ist beizurenden, wenn das Mandat niedergelegt wird, was dem Beordnungsantrag konkludent zu entnehmen ist.

3. Ist dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Beordnung ein solcher der Wahlverteidigung vorausgegangen, ist diese auch dann beizurenden, wenn Beschuldigte sich trotz Aufforderung nicht zur Auswahl geäußert haben.

LG Aachen, Beschl. v. 17.10.2024 – 13 Qs 20/24

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. Helmut Pollähne, Bremen.

Anm. d. Red.: S. dazu auch BGH StV 2023, 153 (Ls) und OLG Köln StV 1991, 9.

Verhandlungsunfähigkeit

StPO §§ 412 S. 1, 329 Abs. 1, 7

1. Erscheint der Angeklagte nicht zum Termin, kommt es im Fall des § 412 S. 1, § 329 Abs. 1, 7 StPO nicht darauf an, ob er sich genügend entschuldigt hat, sondern ob er genügend entschuldigt ist. (amtl. Leitsatz)

2. Wird in einem ärztlichen Attest ohne weitere Diagnose die Verhandlungsunfähigkeit attestiert, so ist dies ausreichend. Die Verhandlungsunfähigkeit folgt oftmals gerade nicht allein aus der Diagnose an sich, sondern aus der Schwere des Befundes und den Gesamtumständen des konkreten Einzelfalles, die üblicherweise von dem untersuchenden Arzt bei Erstellung des Attests verarbeitet und bewertet werden, ohne dass dies in einem ICD-10-Code hinreichenden Ausdruck finde.

3. Die Relevanz eines ärztlichen Attests kann nicht allein deshalb verneint werden, weil bei ärztlich ausdrücklich bescheinigter Verhandlungsunfähigkeit die Art der Erkrankung nicht angegeben ist.

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 05.02.2024 – 12 Qs 3/24

Mitgeteilt von VRiLG Dr. Mark Leppich, Nürnberg-Fürth.

Anm. d. Red.: Vgl. auch BayObLG Strafo 1999, 26.

Begriff der schwierigen Rechtslage

StPO § 140

Der Begriff der schwierigen Rechtslage ist weit auszulegen, da entscheidend ist, ob die Rechtslage für einen Laien schwierig ist, insbesondere dann, wenn die ungeklärten Fragen diskutiert werden oder abweichende Rechtsprechung entsteht.

AG Tiengen, Beschl. v. 29.08.2024 – 246b Cs 1049/24

Mitgeteilt von RA Benjamin Dieckhoff, Berlin.

Anm. d. Red.: Die Beschwerde der StA wurde durch Beschl. des LG Berlin v. 02.10.2024 (512 Qs 100/24) als unbegründet verworfen.